

01.09.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5776 vom 28. Juli 2021
des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD
Drucksache 17/14613

Hochwasserkatastrophe 2021 wirft weitere Fragen auf.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Hochwasserkatastrophe von Mitte Juli 2021 wirft weitere Fragen auf. Insbesondere Fragen nach der Rolle der Stauseen und danach, ob die verheerenden Schäden und Folgen des Hochwassers hätten verhindert oder wenigstens gemildert werden können, wenn man den Stauseen neben der Rolle der Trinkwasserversorgung auch wenigstens teilweise eine Bedeutung beim Hochwasserschutz zukommen ließe.

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 2844 vom 06. August 2019 heißt es unter anderem:

„Eine der prioritären Aufgaben des Wasserverbandes Eifel-Rur (WVER) ist es, den Hochwasserschutz in seinem Verbandsgebiet sicherzustellen. Entsprechend § 2 des Gesetzes über den Wasserverband Eifel-Rur (Eifel-Rur-Verbandsgesetz - Eifel-RurVG -) vom 07.02.1990 hat der Verband in seinem Verbandsgebiet den Wasserabfluss einschließlich des Ausgleichs der Wasserführung zu regeln und den Hochwasserabfluss der oberirdischen Gewässer oder Gewässerabschnitte in deren Einzugsgebieten zu sichern.“¹

Neben dieser Aufgabe des WVER bezogen auf Wasserführung und -abfluss, heißt es unter Bezug auf die „Sammlung“ und „Gewinnung“ von Wasser seitens der Wassergewinnungs- und aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH (WAG):

„Die WAG Wassergewinnungs- und –aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH liefert für die Region Aachen und darüber hinaus zuverlässig hochwertiges Trinkwasser. (...) Zwei betriebseigene und einige weitere Talsperren in der Nordeifel liefern mit rund 35 Millionen Kubikmetern den größten Teil unseres Wassers. Neben dem Talsperrenwasser nutzen wir auch Grundwasser. (...) Rund 9 Millionen Kubikmeter Trinkwasser liefern diese sechs Anlagen jährlich.“²

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 5776 mit Schreiben vom 1. September 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern beantwortet.

¹ <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-7244.pdf>

² <http://www.wag-nordeifel.de/wasser-fuer-die-region-aachen/>

- 1. Das „Einsammeln“ von Rohwasser aus dem Fluss- und Bachsystem in Talsperren zur Trinkwasserversorgung und das damit verbundene Interesse der Gewinnung von Trinkwasser, aber auch des Abflusses und der Wasserführung, erfordert zwangsläufig auch eine Verantwortung bei Vorliegen eines Überangebots von Rohwasser. Welche Vorgaben für ein Handeln bei Vorliegen eines Überangebotes von Rohwasser aus Fluss- und Bachsystemen in Talsperren hinein gibt es?**

Die Anforderungen an eine Talsperre, abgeleitet aus den Zielen „Hochwasserschutz“ und „Roh-/Trinkwasserbereitstellung“, sind gegenläufig. Die Aufgabe des Hochwasserschutzes erfordert einen möglichst großen Hochwasserschutzraum und demzufolge im Idealfall eine möglichst leere Talsperre. Die Funktion der Roh-/Trinkwasserbereitstellung erfordert hingegen eine möglichst volle Talsperre.

Die Talsperren, die nur der Trinkwasserversorgung dienen, wie z.B. die Dreilägerbachtalsperre, Wehebachtalsperre, Kall- oder Perlenbachtalsperre, verfügen über keinen Hochwasserschutzraum. Demzufolge sind in den Betriebsplänen für den Fall eines Hochwassers, d.h. bei Vorliegen eines Überangebotes von Rohwasser aus Fluss- und Bachsystemen, keine Regelungen vorgesehen. Der Betreiber ist verpflichtet bei Abweichung von den Betriebsplänen die Zustimmung der Bezirksregierung einzuholen.

Im Rahmen der Aufarbeitung des jüngsten Ereignisses wird diese Vorgabe von der Landesregierung überprüft werden. Im Einzelfall wird zu klären sein, ob die Betriebsregeln zu modifizieren sind.

- 2. Sind die aus Belgien am Ortsrand von Roetgen eintreffenden Mündungen von Weserbach bzw. Grölisbach im Verlaufe der sich anbahnenden Hochwasserkatastrophe geschlossen worden?**

Der Weserbachstollen und auch der im weiteren Verlauf liegende Grölisbach wurden vor dem Einfließen des Hochwassers in die Vicht nicht geschlossen. Es gibt hierfür auch keine Verschlussorgane. Ferner ist eine Schließung des Weserbachstollens im zugehörigen Staatsvertrag vom 24.09.1956 (Beschluss Deutscher Bundestag 06.08.1958) nicht vorgesehen. Zusätzlich ist zu beachten, dass der Grölisbach nicht nur vom Weserbachstollen gespeist wird, sondern auch ein eigenes Quellgebiet hat. Zusätzlich fließen ihm noch andere Gewässer, wie z.B. der Roetgenbach, zu, so dass ein Abklemmen ohne Schaden nicht möglich ist.

- 3. Hat eine Pflicht zur Verschließung der, aus Belgien kommend, am Ortsrand von Roetgen eintreffenden Zuflüsse des Weserbachs bzw. Grölisbachs bei der anbahnenden Hochwasserkatastrophe bestanden? (Bitte begründet antworten)**

Eine Schließung des Weserbachstollens ist im zugehörigen Staatsvertrag vom 24.09.1956 (Beschluss Deutscher Bundestag 06.08.1958) nicht vorgesehen. Ansonsten wird auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

- 4. Wie bewertet die Landesregierung die bekannten Aussagen der Wassergewinnungs- und Aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH (WAG): „Trinkwasserschutz verträgt sich nicht mit Hochwasserschutz“ vor dem Hintergrund, dass bei vorhergesagten starken Niederschlägen ein potenziell abgesenkter Pegel von Talsperren als Hochwasserpuffer auch wieder ganz oder teilweise durch den einsetzenden Niederschlag gefüllt wird?**

Trinkwasserbereitstellung und Hochwasserschutz sind konkurrierende Nutzungen. Für den Hochwasserschutz ist ein großer Hochwasserrückhalteraum erforderlich, die Rohwasserbereitstellung erfordert eine möglichst volle Talsperre. Bei kleinen Talsperren sind diese konkurrierenden Anforderungen nicht zu erfüllen.

Die Aussage der WAG Wassergewinnungs- und –aufbereitungsgesellschaft Nordeifel, dass sich Trinkwasserschutz nicht mit Hochwasserschutz verträgt, ist bezogen auf die Dreilägerbachtalsperre richtig. Die Dreilägerbachtalsperre ist mit einem Ausbaugrad von ca. 50% (Quotient des Speichervolumens des Stauraumes (Vollstau) zu dem Volumen des Jahreszuflusses des jeweiligen Jahres) eine kleine Talsperre, in der nicht der Zufluss von mehreren Jahren gespeichert wird. Kleine Trinkwassertalsperren wie die Dreilägerbachtalsperre mit einem Stauraum von lediglich 3,6 Mio m³ sind monofunktional. Das Volumen der Talsperre steht ausschließlich für die Trinkwassernutzung zur Verfügung.

Bei einer teilgefüllten kleinen Talsperre besteht des Weiteren das Risiko, dass ein Hochwasser die Wasserqualität so stark verschlechtert, dass eine Aufbereitung zu Trinkwasser nur mit Einschränkung, ggf. gar nicht möglich ist.

- 5. In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 2844 vom 06. August 2019 antwortet die Landesregierung, bei der Dreilägerbachtalsperre betrage der Ausbaugrad ein Volumen bei Vollstau von ca. 3,6 Mio. m³, weshalb in der Dreilägerbachtalsperre nicht der Zufluss von mehreren Jahren gespeichert werden könne und man wegen der Trinkwasserbereitstellung das Stauvolumen der Talsperre nicht für einen Hochwasserschutzraum verringern könne. Wie bewertet die Landesregierung vor diesem Hintergrund die Tatsache, dass während der gar vollständigen Entleerung der Dreilägerbachtalsperre für umfangreiche Sanierungen 1990-1993 die Trinkwasserversorgung nicht zusammengebrochen ist?**

Während der Sanierung der Dreilägerbachtalsperre von 1990-1992 wurde die Rohwasserbereitstellung über das Talsperrenverbundsystem Kalltalsperre-Obersee und die Wehebachtalsperre sichergestellt. Die Außerbetriebnahme der Dreilägerbachtalsperre war nur durch mehrjährige Vorbereitungen möglich. Durch die Reduzierung der Entnahme aus der Wehebachtalsperre in den Vorjahren wurde das dortige Rohwasserkontingent geschont, um während der Sanierung mehr Wasser aus der Wehebachtalsperre entnehmen zu können.

Zur Beschickung der Trinkwasseraufbereitungsanlage in Roetgen mussten im Vorfeld der Sanierung zahlreiche provisorische Leitungen errichtet werden, die nach der Sanierung wieder zurückgebaut wurden.